

3.2.1, geltende Ordnungsstrafbestimmungen

84.

Anordnung [Nr. 1] vom 24. Mai 1979

über den Personen- und Güterverkehr

mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr

(GBl. I Nr. 15 S. 116)

i. d. F. der AO Nr. 2 vom 11. Dezember 1984

(GBl. I Nr. 37 S. 449)

§ 10

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Führer eines Kraftfahrzeuges entgegen den Vorschriften des § 3 Abs. 3 die Fahrt unterbricht oder das Fahrzeug abstellt,
- b) als Führer eines Kraftfahrzeuges gemäß den Vorschriften des § 3 Abs. 4 nicht zugelassene Fahrten durchführt oder erteilte Genehmigungen zur Durchführung solcher Fahrten mißbraucht,
- c) als Führer eines Kraftfahrzeuges genehmigungspflichtige Fahrten ohne die gemäß den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 erforderliche Genehmigung durchführt,
- d) als Führer eines Kraftfahrzeuges gemäß den Vorschriften des § 6 Abs. 2 erteilte Auflagen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

- a) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
- b) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder
- c) sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- a) im Falle des Abs. 1 Buchst. a den Leitern der Fachorgane für Verkehr der Räte der Bezirke oder den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei,
- b) in allen übrigen Fällen des Abs. 1 den Leitern der Fachorgane für Verkehr der Räte der Bezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

85.

Anordnung vom 25. Mai 1979 zur Erhöhung der Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens (GBl. INr. 15 S. 115)

§ 5

(1) Wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Informations- und Meldepflichten gemäß den §§ 1 und 2 nicht nachkommt,
- b) Einstellungsbeschränkungen gemäß den §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 3 nicht einhält,
- c) Auflagen gemäß § 2 Absätze 1 und 2 nicht durchführt,
- d) ohne Zustimmung die öffentliche Werbung von Arbeitskräften gemäß § 3 durchführt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis zu 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Mitglied des Rates des Kreises, Stadtrat bzw. dem Stadtbezirksrat für Arbeit.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

86.

Verordnung vom 21. Juni 1979 über die Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. INr. 20 S. 182)

§ 11

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Vorsitzender, Direktor oder Leiter

- eines sozialistischen Betriebes der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die in den §§ 2 und 3 festgelegten Pflichten zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik verletzt
- oder

- einer LPG, GPG, kooperativen Einrichtung, anderen Genossenschaften der Landwirtschaft, eines bezirksgeleiteten VEG oder staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes einen Inspektor Landtechnik an der Erfüllung seiner im § 8 festgelegten Rechte zur Durchführung der staatlichen Kontrollaufgaben hindert oder von ihm erteilte Auflagen nicht erfüllt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Pflichtverletzung gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine